



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

JUWI GmbH
Carsten Bovenschen
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

IV/Da Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.16/1-2023/13**
Ihre Nachricht vom: 19. Februar 2025
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Bethke
Telefon/FAX: 06151 12 6816/ 06151 12 3700
E-Mail: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de
Datum: 03. Juni 2025

Genehmigungsbescheid

I.

I. 1. Auf Antrag vom 24. Februar 2025 wird der

JUWI GmbH,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
die Vorstandsmitglieder Carsten Bovenschen, Christian Arnold und Stephan Hansen,
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die auf folgenden Grundstücken in 64760 Oberzent, Gemarkung Etzean, Windvorranggebiet (VRG) 2-31:

				ETRS89_UTM	
Windkraftanlage	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	6	7/2	Etzean	32.495.647	5.494.315
WKA 2	6	7/2	Etzean	32.495.948	5.493.982
WKA 3	5	1	Etzean	32.496.313	5.493.691



mit Genehmigungsbescheid vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 bzw. vormals IV/Da 43.1-53e 621-7/2-WP-Etzean-1 genehmigten drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6,2 Megawatt (MW) zu errichten und zu betreiben.

I.2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

II. Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde erteilt.

Flugsicherungseinrichtungen nach §18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

III. Antragsunterlagen

- Der Antrag vom 19. Februar 2025, hier eingegangen am 19. Februar 2025;
- Fortschreibung 1 der Antragsunterlagen vom 24. April 2024 (Nachreichungen ergänzter Antrag)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

Die im Genehmigungsbescheid vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

IV. 1 Allgemeines

IV. 1.1

Das Original oder eine Kopie dieses Bescheides sowie des Bescheids vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. 1.2

Jede Windkraftanlage darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 06. Dezember 2021 i.V.m. dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

IV. 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

IV. 2 Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 in dem Abschnitt IV. 2 werden durch die nachstehenden Nebenbestimmungen ersetzt:

IV. 2.1 Schallemissionen und -immissionen

Die in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüro pies vom 16. Dezember 2024, Bericht-Nr. 1 / 21709 /1224 / 1, zur geplanten Errichtung von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Beerfelden und Mossautal (Projekte Beerfelden-Etzean und Mossautal-Schnappgalgen) mit WEA BE 01-03 bezeichneten Anlagen dürfen, bei maximaler Auslastung (95% Nennleistung nach Herstellerangaben), folgende Schallleistungspegel L_{WA} während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht überschreiten:

Tabelle 1

Bezeichnung	Schallleistung L_W in dB(A)	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Oberer Vertrauensbereich	Betriebsmodus
WEA BE 01-03	104,8 dB(A)	1,7 dB(A)	2,1 dB(A)	P6200

Mit:

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung = 0,5

Tabelle 2

	Schallleistungspegel der einzelnen Oktaven ($L_{e,max, OKT}$)								
Betriebsmodus	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	Summe $L_{e,max}$
PO6200	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9	106,5 dB(A)

IV. 2.2

Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit relevant ist. Die Beurteilung immissionsrelevanter Einzeltöne erfolgt gemäß Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

IV. 2.3

Hinweis: Immissionsrichtwerte

Bei der Bestimmung der maximal zulässigen Schallleistungspegel unter IV 2.1 wurde berücksichtigt, dass die von der Summe aller mit diesem Bescheid genehmigten und nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Sinne des zweiten Teils des BImSchG ausgehenden Geräuschemissionen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende Immissionsrichtwerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten dürfen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Nacht/Tag	Gebietseinstufung
64756 Mossautal:		
Hüttenthal Geisbergweg 37	38/53 dB(A) (*)	WR (Bebauungsplan)
Güttersbach In der kleinen Harras 76	40/55 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
64760 Oberzent:		
Marbachstausee, Aussiedler, Etzean Flur: 8, Flurstück: 9	45/60 dB(A)	MI Außenbereich
Etzean Ortsstraße 31-34, Am Hof 1	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Beerfelden Landrat-Ackermann-Straße	40/55 dB(A)	WA Bebauungsplan
Airlenbach Talgrund 14-16	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Airlenbach Eichenstraße 75-91	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich

Airlenbach Hardtweg 23	38/53 dB(A) (*)	WR Bebauungsplan
Airlenbach Hardtweg 5	40/55 dB(A)	WA Bebauungsplan
Am Kirchberg 12, 24	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich

(*) Randbebauung WR zum Außenbereich

Die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist die Nachtzeit.

IV.3. Lärmmessungen / Nachweise

Die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 in dem Abschnitt IV. 3 werden durch die nachstehenden Nebenbestimmungen ersetzt:

IV. 3.1

Nach Aufstellung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen ist durch Bescheinigung des Aufstellers zu bestätigen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung, bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren. Dies gilt insbesondere für die Einstellungen zu dem schallreduzierten Betriebsmodi.

IV. 3.2

Frühestmöglich, spätestens aber 18 Monate nach der Inbetriebnahme der WEA, muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der messtechnische Nachweis geführt werden, dass die vorstehend festgelegten max. zul. Emissionspegel $L_{e,max,r, OKT}$ eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Ist die Frist aufgrund meteorologischer Bedingungen nicht einhaltbar, kann diese in Absprache mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Immissionsschutz, verlängert werden.

IV. 3.3

Sofern bis zur Inbetriebnahme der WEA eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Rev. 19, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, falls der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels L_{WA} und Spektrums $L_{WA, OKT}$ unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

Die Dreifachvermessung, sowie der darauf basierende rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Immissionsschutz unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

IV. 3.4

Die Beauftragung einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle hat mit der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Bestätigung hierüber ist spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme bei der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Immissionsschutz, vorzulegen.

IV. 3.5

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Rev. 19, durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

IV. 3.6

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen. Inhalt dieses Messplanes sind insbesondere die Abstimmung von Art und Umfang der Messungen.

IV. 3.7

Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Immissionsschutz umgehend, möglichst drei Tage vorher mitzuteilen.

IV. 3.8

Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Immissionsschutz) digital (pdf) vorzulegen.

Auf Antrag (formlos) kann Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes gewährt werden.

IV. 3.9

Zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Emissionspegel dürfen sich die als Unsicherheit Mess- und Serienstreuung bezeichneten Zuschläge ($1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$) realisieren.

Es gilt also:

$$L_{WA, OKT \text{ Messung}} + K_I + K_T + 1,28 \cdot \sigma_{R \text{ Messung}} \leq L_{e, \max, OKT}$$

Wobei $L_{e, \max, OKT}$ sich ergibt aus:

$$L_{e, \max, OKT} = L_{w, OKT} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Mit:

$L_{WA}(\text{Messung})$: gemessener Schallleistungspegel

$L_{e, \max, OKT}$:	maximal zulässiger Emissionspegel
L_W :	Deklarierte (mittlere) Schallleistungspegel nach Anhang C des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 19, Stand: 01. März 2021)
σ_P :	Produktionsstreuung nach Anhang C des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 19, Stand: 01. März 2021)
σ_R :	Messunsicherheit; Standardwert:
$\sigma_R =$	0,5 dB, wenn die WEA FGW-konform vermessen wurde.
K_I :	Impulzzuschlag
K_T :	Tonzuschlag

IV. 3.10

Falls der emissionsseitige Nachweis der max. zulässigen Emissionen $L_{e, \max, OKT}$ nicht erbracht werden kann, kann der immissionsseitige Nachweis entsprechend den LAI-Hinweisen (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30. Juni 2016) Nr. 5.2 erbracht werden. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung (den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln $L_{WA, OKT \text{ Messung}}$) ist dann eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Daher ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e, \max, OKT}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums $L_{WA, OKT \text{ Messung}}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

IV. 3.11

Sollten emissionsseitige Abnahmemessungen aufgrund fehlender Randbedingungen wie Lage im Wald nicht zielführend, bzw. überhaupt nicht möglich sein, sind die Messungen als Immissionsmessungen an geeigneten Ersatzmessorten durchzuführen. Für diese Messungen gelten die üblichen Regelungen der TA Lärm in Verbindung mit speziellen Messverfahren wie sie für die Messung von WEA festgelegt sind.

IV.4. Luftverkehr

IV.4.1

Die Nebenbestimmung IV. 6.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1, wird aufgehoben.

IV. 4.2

Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der aktuellen Fassung)“ an den WEA anzubringen.

IV. 4.3 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten der WEA sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen.

IV. 4.4 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315,00 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot.

Da die WEA eine Gesamthöhe von mehr als 150,00 m ü. Grund aufweisen, ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Die Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3, in der jeweils aktuellen Fassung) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV. 4.5 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Bis zur abschließenden Inbetriebnahme des BNK-Systems ist eine dauerhafte Nachtkennzeichnung zu betreiben. Vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems sind durch den Anlagenbetreiber folgende Unterlagen vorzulegen:

- I. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- II. Nachweis durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt) über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen:
 - zu luftverkehrsrechtlichen Belangen auf Grundlage des Luftfahrthandbuches AIP:

- Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze mit Nachtflugbetrieb,
 - Sichtflugverfahren (Platzrunden, Sichtflugstrecken, Pflichtmeldepunkte),
 - Ein- und Ausflugkorridore (für Platzrunden und Hubschrauberlandeplätze),
 - Sonstige Sichtflugstrecken oder -korridore,
 - Nachttiefflugsysteme (NLFS),
 - Kontrollierte Lufträume (bspw. Kontrollzonen),
- sowie auf Basis nach Anhang 6, Nummer 2 AVV:
 1. Funktionsweise des BNK-Systems
 2. Sonderauflagen gemäß Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange zur Zulässigkeit des BNK-Systems am Standort
 3. Berücksichtigung der relevanten Fluggeschwindigkeiten
 4. Systemkomponenten und -architektur am Standort
 - a) Auflistung der Systemkomponenten
 - b) Verbindung zur Serverinfrastruktur
 - c) Schnittstelle für die Anbindung an die Befeuerung
 - d) Externe Aktivierung
 - e) Infrarotkennzeichnung
 (Die BNK ist gemäß Anhang 6, 1. Allgemeine Anforderungen der AVV mit einer dauerhaften Infrarotkennzeichnung auszustatten und daher ebenfalls im standortbezogenen Nachweis aufzunehmen.)
 5. Erfassung des Wirkungsraums
 6. Aufzeichnung der Betriebszustände
 7. Einbau des BNK-Systems
 8. Probetrieb
 9. Wartungskonzept zu Veränderungen im Windpark und in der Umgebung
 10. Konformitätserklärung des Herstellers
 11. Fazit

III. Nachweis Qualitätsmanagement nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV.

Die Unterlagen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 33.3 – Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz (luftverkehr@rpda.hessen.de) unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2017/18 einzureichen.

Hinweise:

1. Erst nach Erhalt der vollständigen Unterlagen kann eine abschließende Entscheidung hinsichtlich des BNK-Systems getroffen werden, da die Auflagen hierzu auf dem standortbezogenen Nachweis beruhen. Daher wird die BNK nachträglich in einem gesonderten Verfahren in Anlehnung an § 12 Absatz 2 Satz 4 LuftVG zugelassen.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Betreibern schriftlich und bei Versagung mit fundierter Begründung mitgeteilt werden. Letzteres gilt für den Fall, dass der

beantragte Betrieb einer BNK im Einzelfall an einem Standort wegen Gefährdung des Luftverkehrs nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Dauerbefeuerung der Anlage bestehen.

Nach Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hat der Betreiber selbstständig die beabsichtigte Einrichtung der BNK bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

2. Die Einbindung der Baumusterprüfstelle (BMPSt) in Ziffer II. gilt für die Installation aller BNK-Systeme, bei denen die Anzeige bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ab dem 01. Januar 2025 erfolgt.

IV. 4.6 Technische Spezifikation

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten. einzusetzen. (siehe ebenfalls AVV, Ziffer 3.9, in der jeweils aktuellen Fassung)

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Hinweis:

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb der Sichtweitenmessgeräte haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung) zu erfolgen.

IV. 4.7 Bauphase

Während der Bauphase der WEA ist ab dem Erreichen einer Hindernishöhe von 100,00 m ü. Grund eine temporäre Nachtkennzeichnung an den WEA zu aktivieren. Diese ist entsprechend mit Notstrom zu versorgen.

V. Begründung

V. 1 Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

V. 2 Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 wurde der juwi AG (Antragstellerin) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ GE 5.5 158 mit Flachgründung und einer Gesamthöhe von 240 m (Nabenhöhe 161 m und Rotordurchmesser 158 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 Megawatt (MW) erteilt.

Mit Bescheid vom 13. Februar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.16/1-2023/10 wurde der Antragstellerin die Frist für das Erlöschen der Genehmigung bis zum 06. Dezember 2027 verlängert.

Am 19. Februar 2025 hat sie den gegenständlichen Antrag auf Typänderung gestellt. Sie beantragt nun die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 24. Februar 2025 an die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörde und Stellen zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Mit Schreiben vom 18. März 2025 wurde die Antragstellerin über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung informiert und aufgefordert, die Antragsunterlagen bis spätestens zum 25. April 2025 entsprechend zu ergänzen. Mit E-Mail vom 24. April 2025 reichte die Antragstellerin die fehlenden Unterlagen nach. Die Vollständigkeit wurde zum 24. April 2025 festgestellt und mit Schreiben vom 28. April 2025 der Antragstellerin mitgeteilt. Es war bis zum 09. Juni 2025 über den Antrag zu entscheiden.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zur Anhörung am 21. Mai 2025 sowie am 03. Juni 2025 per E-Mail übersandt. Die Rückäußerungen erfolgten mit Datum vom 26. Mai 2025 und vom 03. Juni 2025. Die Einwendungen wurden, soweit sie berechtigt waren, berücksichtigt.

V. 3 Prüfung der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Mit E-Mail vom 28. Februar 2025 und mit der Vorlage eines geänderten Formulars 1/1 vom 09. April 2025, das mit den übrigen Nachreichungsunterlagen am 24. April 2025 beim Regierungspräsidium einging, hat die Antragstellerin klargestellt, dass bei ihrem Vorhaben § 6 WindBG angewendet werden soll. Somit war eine Vorprüfung oder gar eine UVP für das Vorhaben nicht durchzuführen.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000 Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist § 6 Abs. 1 WindBG auf Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und nachweist, dass er das Grundstück auf dem die Windkraftanlagen errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

Das VRG 2-31 ist bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden und liegt weder in einem Natura 2000- oder Naturschutzgebiet, noch in einem Nationalpark.

Die Antragstellerin hat weiterhin gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG nachgewiesen, dass die Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windkraftanlagen mit dem Grundstückseigentümer vertraglich gesichert sind.

Mit der Vollzugsempfehlung zum § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19. Juli 2023 wird auf Seite 7 zudem ferner klargestellt: *„Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen und vom Antragsteller keinen UVP Bericht nach § 16 UVPG verlangen.“*

Eine UVP bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls waren demnach nicht erforderlich.

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. herbeigeführt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei der mit Bescheid vom 06. Dezember 2021, Gz.: IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1 , genehmigten Windkraftanlagen vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben bleibt der Standort der Anlagen unverändert, die Gesamthöhe der Anlagen wird jeweils um 10 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um 6 Meter verringert. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Da die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf, war zudem die Zustimmung gem. § 14 LuftVG als aufgedrängtes Fachrecht einzuholen.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden, wenn die bereits in der Genehmigung vom 06. Dezember 2021 verfügten Nebenbestimmungen neben den dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Unterlagen wurden zudem von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises geprüft, die ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens vorgetragen hat, wenn die bereits in der Genehmigung vom 06. Dezember 2021 verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Prüfung durch die militärische und die zivile

Luftverkehrsbehörde hat ergeben, dass die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt werden kann, wenn die bereits in der Genehmigung vom 06. Dezember 2021 verfüigten Nebenbestimmungen neben den dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

V. 4 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

V. 4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 2. Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen. Durch die Änderung des Anlagentyps waren auch Anpassungen der Nebenbestimmungen erforderlich.

Grundlagen der schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertung der von der Anlage zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sind die in den Antragsunterlagen enthaltene gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros pies vom 16. Dezember 2024, Bericht-Nr. 1 / 21709 /1224 / 1, zur geplanten Errichtung von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Beerfelden und Mossautal (Projekte Beerfelden-Etzean und Mossautal-Schnappgalgen) sowie die darin enthaltenen Annahmen zu den hier zu genehmigenden WEA.

Die Ausbreitungsprognose für die Windenergieanlagen WEA MS 01-02 und WEA BE 01-03 wurde mit einem Wert von 106,5 dB(A) durchgeführt und die Ausbreitungsprognose für die Windenergieanlage WEA MS 03 mit einem Wert von 104,4 dB(A). In beiden Fällen ist ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90% enthalten. Die Eingangsdaten für die Windenergieanlagen resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten einer Einfachvermessung beaufschlagt wurden. Der Emissionspegel ist als Anforderung an die Anlagen zugrunde zu legen. Der als L_{emax} festgesetzte Wert darf bei dem messtechnischen Nachweis nicht überschritten werden.

Maßgebliche Immissionsorte und Richtwerte

Die maßgeblichen Immissionsorte ergeben sich aus dem Einwirkungsbereich der Anlage. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhalten-den Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §§ 34, 35 BauGB i.V.m. der BauNVO und Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit und werden im Bescheid als Hinweis zu Informationszwecken wiedergegeben. Maßgeblich sind allein die festgelegten Schallleistungspegel.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinde Mossautal und der Stadt Oberzent beurteilt.

Die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat in der Regel gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm zu erfolgen. Hierfür ist die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung zu ermitteln.

Im Übrigen hat die Prüfung auch ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch den Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

Lärmmessung / Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu sicherzustellen, dass die errichteten Anlagen mit den beantragten Anlagen akustisch übereinstimmen.

Die Nebenbestimmungen waren zur Klarstellung und für die hinreichende Bestimmtheit der getroffenen Regelungen notwendig.

V. 4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 5. Luftverkehr

Die unter IV.5 aufgeführten Nebenbestimmungen zum Luftverkehr dienen zur Umsetzung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“. Durch diese Nebenbestimmungen wird die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet und es werden unnötige Lichtemissionen reduziert. Da die Verwaltungsvorschrift AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4 vom 24.04.2020 nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, waren die Nebenbestimmungen entsprechend richtigzustellen, zu konkretisieren, zu ergänzen bzw. neu zu formulieren. Insoweit wird die Nebenbestimmung IV. 6.1 aufgehoben. Zudem werden die Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheids IV. 6.2 bis IV. 6.5 ersetzt bzw. ergänzt durch die Nebenbestimmungen IV. 5.2 bis IV. 5.4 und IV. 5.6 dieses Bescheids. Die Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheids IV. 6.6 bis IV. 6.8 bleiben bestehen. Die Nebenbestimmungen IV. 5.5 und IV. 5.7 dieses Bescheids werden neu formuliert.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Karola Bethke